



STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 075-2020
Sachbearbeiter: Mathias Haase Az.: 129.010
Datum: 15.04.2020/15.07.20

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ortsrat Jeddigen	nicht öffentlich	10.06.2020	5:0:0	Hg
Ortsrat Wittorf	nicht öffentlich	13.05.2020	4:0:0	Hg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	14.07.2020	Zu a) + b) jeweils 7:0:0	UG
Rat	öffentlich	16.07.2020	zu a) + b) jeweils 23:0:0	Hg

Tagesordnungspunkt: Neueinteilung der Wahlbezirke Jeddigen / Dreeßel und Wittorf / Lüdingen

- Beschlussvorschlag:**
- a) Die Ortschaften Jeddigen und Dreeßel sowie die Ortschaften Wittorf und Lüdingen werden jeweils ab dem Wahljahr 2021 zu einem Wahlbezirk zusammengelegt.
 - b) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher für die Ortschaften Dreeßel und Lüdingen werden durch die einfache Mehrheit des Rates bestimmt. Die amtierende Ortsvorsteherin / der amtierende Ortsvorsteher kann einen Vorschlag aus dem Ergebnis einer Ortsversammlung zur Besetzung unterbreiten.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 07.02.2019 wurde der Beschlussvorschlag dahingehend geändert, dass die Zusammenlegung der Wahlbezirke erst erfolgen soll, wenn die Zahl der Wahlberechtigten unter 50 sinkt.

Mit der 12. BWO-Änderungsverordnung kommt es nach dem § 68 Absatz 2 nicht mehr auf die Zahl der Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlbezirk sondern auf die Zahl der Wähler an, die tatsächlich ihre Stimme am Wahltag abgegeben haben.

Sollten weniger als 50 Wähler tatsächlich in dem jeweiligen Wahlbezirk gewählt haben, darf der Wahlvorstand dieses Wahlbezirkes die Wahl nicht auszählen und das Wahlergebnis feststellen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses muss dann in einem anderen Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises stattfinden. Diese Vorgehensweise würde die Ermittlung des Wahlergebnisses enorm verzögern und die Wahlvorstände vor organisatorischen Herausforderungen stellen.

Am 15.04.2020 wurden folgende Zahlen der Wahlberechtigten für die Bundestagswahl festgestellt:

Dreeßel: 50
Lüdingen: 58

Für die Kommunalwahl:

Dreeßel: 51
Lüdingen : 60

Da nicht von einer Wahlbeteiligung von 100 % auszugehen ist und die Briefwahl bei der Bundestagswahl gesondert auszuzählen ist, kämen beide Ortschaften mit hoher Wahrscheinlichkeit unter 50 tatsächliche Wähler. Es müsste somit entsprechend des § 68 Absatz 2 verfahren werden.

Auszug aus der 12. BWO-Änderungs-VO
§ 68 Zählung der Wähler

(2) ¹ Ergibt die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, dass weniger als 50 Wähler ihr Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat.

² Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. ³ Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 anwesender Personen. ⁴ Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 61 Absatz 6 Satz 7 und 8. ⁵ Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

Im Auftrage

In Vertretung

Haase

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister